Ex libris Thomae Ried

Was Neues für die Landesfürsten

oder

erläuterte

Frage:

Ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Stift- und Kirchengüter den geistlichen Kirchenvorstehern, oder den weltlichen Landesfürsten zustehe?

1783.

KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

Staatl. Bibliothek
Regensburg

„ Schon die Heiden überzeugte das Gesez der Natur, daß den Dienern der Kirche, die in dem „ Heiligthume arbeiten, und zum Gottes- „ dienste zum Vortheil und Heil des Volkes „ eigentlich bestimmet sind, und darüber „ Sorge tragen, die leibliche Erhaltung, und „ nöthige Nahrung gebühre. — — Die- „ ses Naturgesez hat zuerst das mosaische, „ und denn das evangelische Gesez bestätti- „ get, wie es selbst der Ap. 1 Kor. 9. umständ- „ lich darthut, daß man den Dienern der Kirche „ sowohl nach dem natürlichen, als mosai- „ schen, und evangelischen Geseze die Erhal- „ tung schuldig sey, „ lehret der berühmte,

 und

und in diesem Fache heutzutage vorzüglich gepriesene Rechtsgelehrte **Van Espen**, (a) welcher diesen seinen Saz mit mehrern unumstößlichen Beweisen erläutert.

Obwohl zwar in dieser Materie die Lehrer sowohl der Gottesgelehrtheit, als des kanonischen Rechtes einstimmig sind, so war doch nach Verschiedenheit der Zeiten, und Umständen hierinn auch die Kirchenzucht verschieden, gemäß

(a) Ministris Ecclesiæ in Sacrario laborantibus, divinoque cultui specialiter in utilitatem populi destinatis, et intendentibus, a populo corporalem sustentationem, seu alimenta necessaria deberi, etiam ipsius legis naturalis instinctus gentilibus persuasit —— Legem hanc naturalem primum lex mosaica, ac dein evangelica proposuit, et exposuit, atque tandem operose adstruxit Apostolus 1 *Cor.* 9. ostendens, et ex lege naturali, mosaica, et evangelica ministris Ecclesiæ alimenta deberi. *Van Espen Jur. Eccl. Tom.* 1. *Part.* 2. *T.* 32. *C.* 2. *N.* 1. *et* 2.

gemäß welcher den Dienern des Heiligthums über die zeitliche Nahrung anständige Vorsehung geschah. Und zwar beym Anfang der Kirche erhielten die Verkündiger des Evangeliums ihren Unterhalt, entweder aus jenen Gütern, welche, damit sie gemein würden, die Gläubigen zu den Füssen der Apostel hinbrachten, oder aus denjenigen, die man ihnen willkürig, nnd freygebig opferte. Denn obschon der heil. Paulus jenes, was er für sich, und die Seinigen nöthig hatte, sich mit eigenen Händen erwarb, wie es in der Apostelgeschichte K. 20. v. 34. zu lesen ist, so foderte er doch gar nicht, daß solches auch alle übrigen Diener des Altars thun sollten: **Wisset ihr nicht**, spricht eben er zu den Korinthern 1 Sendschreiben Kap. 9. v. 13. ꝛc. **daß diejenigen, die in dem Heiligthum arbeiten, von dem, was des Heiligthums ist, essen, und welche dem Altare dienen, auch an dem Altare theil nehmen?** So hat auch der **Herr angeordnet, daß diejenigen,**

welche das Evangelium verkündigen, von dem Evangelium leben. Ich aber habe mich dessen keines gebrauchet.

In folgenden Zeiten stand alles, was der Kirche von freywilligen Opfern, oder gesammelten Zehend, oder aus Habschaften, und Besizungen zukam, unter der Willkür, und Verwaltung der Bischöfe also, daß nur sie nach keinem andern Geseze, als der Gerechtigkeit, und der Liebe eine dem Sinne der Gläubigen angemessene Vertheilung dieser Güter zu machen hatten. Dann, weil es andere Umstände foderten, wurde diese Vertheilung durch kanonische Sazungen festgesezt, an welche die Bischöfe gehalten waren. Bis endlich eine gänzliche Zertheilung der geistlichen Güter eingeführet, und jedem Geistlichen gewisse beständige Einkünften, oder Benefizien angewiesen wurden.

Was

Was nun für ein Recht über diese Güter der geistlichen Pfründen, und Benefizien den Kirchenvorstehern, und Beneficiaten, und was für eines den weltlichen Fürsten zustehe, bin ich gesinnet, in gegenwärtiger Abhandlung zu untersuchen.

§. I.

Dem Geiste des Evangeliums läuft es keineswegs zuwider, daß die Kirche zeitliche Güter besize, woraus sie Vorsehung thun mag, sowohl einer anständigen Erhaltung der Altarsdiener, als allem dem, was zum äußerlichen Gottesdienste nothwendig ist.

Dieser Saz gründet sich auf das Beyspiel unsers Heilands, welcher gewollt hat, einen aus seinen Aposteln zum Bewahrer, und Wirthschafter des gemeinen Gel-

Geldes zu wählen, welches sich bey ereignenden Nothfällen sowohl seines heil. Apostelkollegiums, als der Armen vertheilet werden sollte: „Es hatte also auch der Herr
„ Geldsäkel, sagt ein heil. Augustin, worinn
„ er die Opfer der Glaubigen aufbewahrte,
„ und woraus er den Nothdürften der Sei-
„ nigen, und anderer Armen steuerte.
„ Schon damals wurde zuerst die Art ein-
„ geführet, geistliche Güter zu besizen, wor-
„ aus wir lernen sollen, daß jenes, was
„ der Herr befohlen hat, daß wir uns des
„ morgigen Tages nicht kümmern sollen,
„ nicht deßwegen befohlen worden sey, daß
„ die Gott geheiligten Personen kein
„ Geld, und keine zeitlichen Güter beybe-
„ halten dürften, sondern nur, daß sie
„ nicht bloß der zeitlichen Habschaften we-
„ gen Gott dienen, und aus Furcht der
„ Dürftigkeit von der Gerechtigkeit abwei-
„ chen. Denn auch der Apostel macht Vor-
„ sehung in die Zukunft, da er sagt: wenn
„ ein Gläubiger Wittwen hat, so verschaffe

„ er

„ er ihnen hinlängliche Versorgung, damit
„ die Kirche nicht beschwert würde, den
„ wahrhaft nothleidenden Wittwen beysprin-
„ gen zu können. „ (b)

Die Apostel folgten auch diesem Beyspiele ihres göttlichen Meisters: denn sie nahmen alles an, was die Gläubigen von

(*b*) Habe batergo et Dominus loculos, et a fielibus oblata conservans, et suorum necessitatibus, et aliis indigentibus tribuebat. Tunc primum Ecclesiasticæ pecuniæ forma est instituta; ubi intelligeremus, quod præcepit, non cogitandum esse de crastino, non ad hoc fuisse præceptum, ut nihil pecuniæ servetur a Sanctis, sed ne Deo pro ista serviatur, et propter inopiæ timorem justitia deseratur. Nam et Apostolus in posterum providens ait: si quis fidelis habet viduas, sufficienter tribuat eis, ut non gravetur Ecclesia, quo veris viduis sufficere possit. *S. August. in Evang. Joan. Tract.* 62. *edit. Venet.* 1729. *Tom.* 3. *Col.* 669.

den verkauften Feldern, und Häusern, wie solches der heilige Evangelist Lukas in der Apostelgeschichte K. 4. v. 34. ꝛc. erzählet, zu ihren Füssen hinbrachten; und sie schrieben noch überdieß Sammlungen aus, 1 Kor. K. 16 v. 1. ꝛc. damit sie hierdurch den armen Gemeinden beyspringen könnten. Und wer mag zweifeln, daß nur die Kirche über alle diese Güter das wahre Eigenthum hatte? denn die Gläubigen, welche alles hergaben, wollten nichts eigenes, sondern alles gemein haben, und diejenigen, die etwas für sich zurük hielten, entschlugen sich des Eigenthums in Ansehung dessen, was sie bey den angestellten Sammlungen opferten. Jene sowohl, als diese besassen das wahre Eigenthum über ihre Güter, und eben dieses Eigenthum, sobald sie solche opferten, übertrugen sie an die Kirche.

Man kann auch keineswegs bezweifeln, daß die Kirche sogar während der Verfolgungen liegende Güter, und Felder besessen

habe.

habe. Solches bezeuget zu Genüge der unbenannte Autor über die **Encyklopedie**; (c) offenbar aber findet man eben dieses bey dem bewährten Geschichtschreiber **Eusebius**, welcher selbst ein Gesez vom Kaiser **Konstantin** anführet, vermög welches er befohlen hat, den Kirchen alle Häuser, Besizungen, Aeker, Gärten, deren sie die Wuth der Verfolger beraubt hatte, zurük zu stellen: „Alles also, „und jedes (sind die eigentlichen Worte „des Gesezes) was erwiesen ist, daß es „wahrhaft den Kirchen angehöret, es mögen Häuser, Aeker, Gärten, oder „was dergleichen seyn, was das E i g e n- „t h u m eines andern also geworden ist, „daß hiedurch das Recht keines einzigen, „der zum gemeinen Wesen, das ist, zur „Kirche gehöret, verlezet wird, sondern „alles redlich, und aufrichtig verbleibt, „befehlen wir zurükzustellen. (d)" Woraus

(c) Quest. sur l'Encyclop. Piens d'Eglise.

(d) Omnia igitur, quæ recte, vereque ad Ec-

raus denn von sich selbst folget, daß die Kirche schon vor den Zeiten Konstantins liegende Güter besessen habe, weil solche nach dem erst angeführten Geseze derselben als dem ehemaligen rechtmäßigen Besizer zurükgestellet werden mußten. Nun aber wer mag sich bereden zu glauben, daß, wenn die Besizung zeitlicher Güter dem Geiste des Evangeliums zuwider wäre, die Vorsteher der Kirche in jenen gefahrvollen Zeiten der Verfolgung, wo ihnen der nahe Tod immer vor den Augen schwebete, sich durch dergleichen Besizungen vor dem Herrn hätten strafbar machen wollen.

Allein

clesias pertinere videantur, sive domus, sive agri, sive hortus, vel si quæ sunt alia ejusdem generis, quæ in alicujus possessionem venerint, quo jus nullius, qui ad rem publicam, id est, ad Ecclesiam spectat, violetur, sed omnia sincera, et simplicia maneant, restitui mandamus. *Euseb. de vita Constant. L. 1. edit. Col. Agrip.* 1570. *pag.* 276.

Allein **Konstantin** hat nicht nur befohlen, die verlornen und geraubten Güter zurükzustellen, sondern hat dazu noch ein anderes Gesez ergehen lassen, daß die Erbschaften derjenigen, welche um Christi willen das Märtererthum, den Tod, die Landesverweisung, oder Konfiszierung ihrer Güter leiden mußten, entweder ihnen selbst, wenn sie noch im Leben sind, sonst ihren Anverwandten sollten gut gemacht, und wenn deren keine übrig wären, der Kirche zugeeignet werden. (e) Denn billig konnte man von ihnen vermuthen, daß sie all das ihrige ehe der Kirche, für die sie ihr Blut vergossen hatten, als Jemand andern würden gegeben haben.

Leztens endlich hat dieser kaiserliche Hersteller der Ruhe, und Verfechter der Freyheit der Kirche noch ein Gesez verkündigen lassen, wodurch es allgemein, ohne Einschränkung, und ohne Ausnahme erlaubt

wurde

(e) *Euseb. loc. cit. Cap.* 35. 36.

wurde, im Testament, was jeder immer wollte, der Kirche zu vermachen: „Jeder habe die Freyheit (so lauten die „Worte des Gesezes) wenn er von dieser „Welt hinscheiden sollte, der heiligsten, „katholischen, und ehrwürdigen Gemeinde von seinen Gütern zu überlassen, was „er immer wünschet, und seine Anordnungen sollen unverlezt befolget werden. „(f)„ Die weltlichen Herren durch diese Erlaubniß **Konstantins** angeeifert, haben manchmal beträchtliche Vermächtnisse an die Kirche kommen lassen. Ich übergehe mit Stillschweigen, was Proba, und Peristeria, Frauen vom ersten Range hierinnen gethan haben. (g) Aber die so auffallende

(*f*) Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo, catholico, venerabilique concilio, decedens bonorum, quod optaverit, relinquere, et non sint cassa judicia ejus. Cod. *de Sacros. Eccl. L.* 1.

(g) *Videri de his potest Ep.* 12. *Cœlestini I.*

lende Freygebigkeit gegen die Kirche **Pulcheriä** der Kaiserinn kann ich nicht unberührt lassen; denn diese hat nicht nur eine ungemein ansehnliche Summe Silber, und Gold, sondern auch alle ihre Herrschaften, und Güter der Kirche überlassen, und **Marcian** der Kaiser hat hiezu seine Einwilligung nicht untersagt, wie uns solches **Thomassin** aus dem **Theodoretus** erweiset. (h) Auch **Theodosius** der Kaiser offenbarte genug seine Neigung gegen die Kirche, der alle Güter des **Nestorius**, welche, als er ein Kezer geworden ist, konfiszirt wurden, der Kirche zu **Konstantinopel** angewiesen hat, da er an **Isidor** seinen Sachwalter folgendes schrieb: „Du

„ also

ad Theodos. jun. Conc. Coleti edit. Venet. 1728. *Tom.* 3. *Col.* 489. *Et Ischirionis Libellus, qui lectus est Sess.* 3. *Conc. Calced. Con. Coleti Tom.* 4. *Col.* 1275.

(h) *Thomassin. de vet. et nov. Eccl. discip. Part.* 3. *L.* 1. *C.* 16. *N.* 3.

„ also, ansehnlicher Herr! sollst nach Dar„weisung dieser landesfürstlichen Verord„nung, und sonderbaren Vollmacht den „Nestorius wegen seiner begangenen Gott„losigkeit in das steinichte Arabien auf „ewig ins Elend verweisen lassen, und „alle seine Güter der Kirche zu Konstan„tinopel zueignen, damit die Schäze je„nes majestätischen Ortes, dessen heilige „Geheimnisse er neulich misbrauchte, um „soviel mehr vermehret werden. Denn „auf solche Weise wird die heiligste Glau„benslehre in den Gemüthern der Men„schen unversehrt verharren, und die „Glükseligkeit unsers Reiches von der Re„ligion unterstüzt, immer fortblühen. (i)

Allein,

(i) Tua proinde celebris dominatio hac pragmatica Sanctione, sive peculiari auctoritate ostensa, prædictum Nestorium ob admissam a se impietatem in perpetuum exilium Petras deportari jubeat: omniaque illius bona Ecclesiæ Constantinopoli-

Allein weswegen ist es eben nöthig, dieser Sache wegen viele Beyspiele anzuführen, da es ohnehin keinem unbekannt seyn kann, daß die frommen Gläubigen zu allen Zeiten der überzeugendsten Meynung waren, daß wenn sie die Kirche mit ihrem Vermögen bereichern, sie Gott das wohlgefälligste Werk thun, was sie in der That niemals würden geglaubet haben, wenn sie nur von ferne dafür gehalten hätten, daß sich die Besizungen der Kirche mit dem Geiste des Evangeliums nicht vertragen. Mit Rechte sind demnach, sobald **Wiklef**, ein Kezer der spätern Zeiten, diese fromme Meynung aller Katholiken mit beissenden Worten zu bestreiten sich erkühnet hat, folgende seine Säze vom Pabst **Martinus** V. in dem Kirchenrathe zu **Kostniz** allgemein verworfen, verdammt, und verflucht worden: als der 32. Saz: „ die Geistlichkeit „ bereichern ist wider die Vorschrift Chri„ sti; der 33. der Pabst Silvester, und „ der Kaiser Konstantin haben gefehlt, da

 „ sie

„ sie die Kirche dotirten; der 36. Der Pabst
„ mit allen seinen Geistlichen, die einige
„ Besizungen haben, sind Kezer darum,
„ daß sie zeitliche Güter besizen, wieauch
„ alle weltlichen Herren, und die übrigen
„ Laien, weil sie solches zulassen; der 39.
„ Der Kaiser, und die weltlichen Herren sind
„ vom Teufel verführt, daß sie die Kir-
„ che mit zeitlichen Gütern dotirten. (k) „
In eben dieser Bulle wird es ausdrüklich
befohlen, daß man jeden, welcher ver-
dächtig

tanæ addicat, quo Augustissimi loci illius opes, cujus ille Sacra mysteria nuper prodidit, auctiores evadant. Hac enim ratione Religio Sanctissima fidei in mentibus hominum intacta perseverabit, et regni nostri felicitas Religione munita florebit. *Conc. Ephes. Part.* 3. C. 15. *Conc. Coleti Tom.* 3. *Col.* 1578.

(k) Propositio Wicleffi 32. *ditare Clerum est contra regulam Christi.* 33. *Silvester Papa, et Constantinus Imperator erraverunt Ecclesiam dotando.* 36. *Papa cum*

dächtig scheinen könnte, ein Anhänger Wiklefs zu seyn fragen soll: „Ob er „glaube, daß den geistlichen Personen er„laubt sey, Besizungen dieser Welt, und „zeitliche Güter ohne Sünde zu haben? (l)„

Es mögen aber doch vielleicht einige falsche Politiker mit einem gewissen Lehrer des kanonischen Rechtes dawider einwenden: (m) Die Kirche könne nach allgemeiner Einstim̃ung aller Lehrer des Kirchenrechtes, die zeit-

b 2 lichen

omnibus Clericis suis sunt hæretici, eo quod possessiones habent, et consentientes eis omnes videlicet Domini Seculares, et ceteri Laici. 39. *Imperator, et Domini Seculares sunt seducti a diabolo, ut Ecclesiam dotarent bonis temporalibus.* Conc. Coleti Tom. 16. Col. 757.

(*l*) Utrum credat, quod liceat, personis Ecclesiasticis absque peccato, hujusmundi habere possessiones, et bona temporalia? *Loc. cit. Col.* 762.

(*m*) *Droit Canon. Tom. I. pag.* 156. 248. *Tom. II. pag.* 184.

lichen Güter, die sie besizt, nicht veräußern, allein sie müßte solche veräußern können, wenn sie ihr wahrhaft eigen wären. Weiters: die Kirche sey eine Gemeinde, die sich außer dem politischen Staate befindet, weder könne der Besiz, und das Eigenthum zeitlicher Güter der Kirche einigen Nuzen verschaffen; folglich stehe es der Kirche gar nicht zu, solche zu besizen.

Allein wie leicht ist die Antwort auf solche unschikliche Spizfindigkeiten! Denn wenn gleich die Kirche ihre zeitlichen Güter nicht veräußern könnte, was folgte wohl hieraus anders, als daß das Eigenthum der Kirche über diese Güter nicht ganz unabhängig, und uneingeschränkt, sondern an gewisse Geseze gebunden sey? Nun aber kann auch der Pupill nach den bürgerlichen Gesezen ohne Einwilligung des Vormundes seine Güter nicht veräußern, und wem ist es wohl je beygekommen,

schon

schon hieraus zu schlüssen, daß der Pupill kein wahrer Eigenthümer seiner Güter sey? Doch über alles dieses ist es grundfalsch, daß die Kirche ihre zeitlichen Habschaften nicht veräußere könne, nachdem ihr diese Gewalt in gewissen Fällen nach der Vorschrift der Geseze wahrhaft zugestellet, wie solches alle Gelehrten einstimmig lehren.

Endlich mit welchem Grunde kann man die Kirche eine Gemeinde außer dem politischen Staate heißen? wie? ist sie nicht zugleich eine Gemeinde der Bürger, die zum Dienste des bürgerlichen Staates mitarbeiten? ist nicht die Religion die erste, und vornehmste Stüze des Saates? auf was für eine Weise können dann die Diener der Relgion außer dem politischen Staate seyn? zudem aus welchem Grunde wird man es hinlänglich erweisen können, daß die auch wirklich Auswärtigen, die sich aber dennoch in einem Reiche zum allge-

meinen Besten beschäftigen, unfähig seyn, zeitliche Güter zu besizen, die ihnen der Fürst, und der Staat zu ihrem Unterhalte zu geben schuldig ist? Ueber alles das ist es wieder ganz falsch, daß das Eigenthum der zeitlichen Güter der Kirche ganz unnüz sey; denn wenn die Kirche ihre eigenen Güter hat, so wird sie gewiß um ihre Erhaltung, und auch Verbesserung allzeit Sorge tragen, und also bedacht seyn, ihren Dienern bey allen für die Kirche noch so mißlichen Umständen das Nöthige zu verschaffen; hingegen wenn man der Kirche das Eigenthum dieser Güter abspricht, und hinwegnimmt, wer siehet es nicht, wie leicht es geschehen könnte, daß bey einer allgemeinen hereinbrechenden Drangsal sowohl den Religionsdienern der Unterhalt, als selbst den Kirchen das zum Gottesdienst nöthige mangle? aber hievon werden wir weiter unten mehr zu sagen haben.

§. II.

§. II.

Ob die Geistlichen von ihren Benefizgütern Herren seyn, ist eine Frage, die von der Kirche noch nicht entschieden ist.

Nach den Meynungen, und Aussprüchen der Kanonisten, und Theologen, wie solche der gelehrte Pabst Benedikt XIV. (a) der Reihe nach anführet, hanget die Entscheidung dieser Frage von einem andern Streitpunkte ab, nämlich ob die Benefiziatgeistlichen ihre überflüssigen Einkünften aus Gerechtigkeit, oder aus einem andern Grunde zum frommen Gebrauche zu verwenden schuldig seyn. Denn wenn diese Geistlichen, sagen sie, aus Gerechtigkeit verbunden sind, ihre überflüssigen Einkünfte auf fromme Werke zu

(a) *De Synod. Diœc. L. 7. c. 2. N. 6. & seqq.*

zu verwenden, so sind sie keine Herren von ihren Gütern: sofern sie aber aus einem andern Grunde hiezu verpflichtet sind, so würde es gar kein Widerspruch seyn, daß sie wahre Herren von ihren Einkünften sind. Allein ehe man diesen Knotten untersucht, ist zu bemerken, daß es eine ausgemachte Sache sey, daß derley Geistlichen alle ihre Benefizeinkünften, die sie von der Kirche über ihre anständige Erhaltung empfangen, verbunden seyn, unter die Armen zu vertheilen, und auf andere gute Werke zu verwenden, folglich daß sie solche zu andern blos weltlichen Auslagen ohne schwere Sünde nicht gebrauchen können; denn diese Pflicht legen denjenigen, die von der Kirche Benefizien geniessen, alle Kirchensazungen auf, oder erkennen sie als auferlegt an. In einer so offenbar deutlichen Sache soll es genug seyn, daß wir die Entscheidung des einzigen Konziliums von Trient hersezen, welches, nachdem es die Bischöfe ermahnet

net hat, daß sie sich mit einem ehrbaren Hausgeräthe, und einer sparsamen Tafel, und Nahrung begnügen sollen, denselben untersagt, „ daß sie sich nicht bestreben sollen, „ mit den Einkünften der Kirche ihre An„ verwandten, oder Günstlinge zu berei„ chern, indem es schon die Sazungen „ der Apostel verbiethen, daß sie die „ geistlichen Güter, welche Gott angehö„ ren, den Blutsfreunden nicht geben, „ sondern, wenn dieselben arm sind, ih„ nen solche, als Armen mittheilen, aber „ sie keineswegs ihrerwegen verschwenden; „ ja nach allen Kräften ermahnet sie der „ Kirchenrath, daß sie diese menschliche „ Zuneigung des Blutes gegen die Brüder, „ Nepoten und Anverwandte, woraus „ viele Uebel in der Kirche entspringen, „ gänzlich ablegen. Was hier von den Bi„ schöfen gesagt worden ist, eben dieses „ verordnet und befihlt dieser heilige Kir„ chenrath, daß alle und jede sowohl welt„ als Regular-Geistliche, die Benefizien

 „ geniessen,

„ genießen, nach dem Maaße ihres Stan-
„ des genau beobachten sollen, nicht ein-
„ mal die Kardinäle der heiligen römischen
„ Kirche ausgenommen. (a)

Ob-

(*a*) Ne ex reditibus Ecclesiæ consanguineos, familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quæ Dei sunt, consanguineis donent; sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, eas autem non distrahant, aut dissipent illorum causa: imo quam maxime potest, eos sancta Synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia Seminarium extat, penitus deponant. Quæ vero de Episcopis dicta sunt, eadem non solum in quibuscunque beneficia ecclesiastica tam secularia, quam regularia obtinentibus, pro gradus sui conditione observari, sed et ad sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales pertinere decernit. *Sess.* 25. *C.* 1. *de reform.*

Obwohl es aber, wie wir erst gesagt haben, keineswegs zu bezweifeln kömmt, daß alle Geistlichen verbunden seyn, die überflüßigen Früchte ihrer Benefizien auf fromme Werke zu verwenden, so ist es dennoch so deutlich nicht ausgemacht, ob sie solches in Kraft der **Gerechtigkeit**, oder allein in Kraft der **Religion**, oder der **Nächstenliebe**, oder des **Kirchengebothes** zu thun schuldig seyn. Jede Parthey hat eine Menge der berühmtesten Theologen, und Kanonisten zu ihren Verfechtern, und ihre Gründe sind beyderseits so wichtig, daß die Väter des heiligen Kirchenraths zu **Trient** keiner Parthey etwas wollten abgesprochen haben. Denn da das obenangeführte Dekret, gemäß welches den Bischöfen verbothen wird, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandte, und Günstlinge zu bereichern, zuerst also abgefaßt wurde, daß folgende Grundursache dieses Verbothes beygefüget worden, nämlich: **weil sie nur Aus-**

spen-

spender der geistlichen **Einkünfte** sind, (b) hielten die Väter des Kirchenrathes in der allgemeinen Versammlung (c) dafür, diese lezten, erstangeführten Worte sollten hinweg gelassen werden, und welche auch in der That weggestrichen worden sind, indem der Kardinal von **Lothringen** Erzbischof von **Rhems**, und **Petrus Guerrerus** Erzbischof zu **Granada**, und andere Bischöfe dafür standen, man soll dadurch, der sehr allgemeinen Meynung, wie sie sich ausdrüken, so vielen Abbruch nicht thun, welche mit vielen und wichtigen Gründen erweiset, daß die Benefiziaten wahre Herren auch der überflüßigen Einkünfte seyn, die sie aus den geistlichen Pfründen auch über ihre anständige Erhaltung empfangen. Wie uns sol-

(*b*) Quia ecclesiasticorum proventuum dispensatores tantum sunt.

(c) *In generali* Congregat. *de die* 23. *Novemb.* 1563.

solches auch der Kardinal **Pallavizinus** beynahe mit eben den Worten erzehlet. (d)

Wenn wir nun diese erstberührte Mäßigung des Kirchenrathes von **Trient** wohl zu Gemüth führen, muß nicht die Kühnheit jener Kanonisten allzuverwägen scheinen, welche mit dem **Archidiakon** (e) den Saz, **daß die Geistlichen wahre Herren ihrer Benefizeinkünfte seyn**, hæresim in jure canonico, **eine Kezerey wider das Kirchenrecht** zu nennen kein Bedenken tragen, vorzüglich da der Hauptgrund, den sie für diese ihre Behauptung anführen, die Gewißheit ihres Sazes keinwegs erweiset. Denn sie sagen mit dem gelehrten Joseph **von Riegger**, (f) die Gläubigen haben der Kirche, das ist der ganzen Versammlung der Gläubigen, als einer moralischen Person ihre zeitlichen Güter

ter

(d) *Hist. Conc. Trid. L.* 24. *c.* 3. *n.* 4.
(e) *In C.* 11. §. 5. *de Rescrip. in* 6.
(f) *Instit. Jur. Par.* 3. §. 372. *et seqq.*

ter in dieser Meynung gegeben, und die Kirche habe sie auch in eben dieser Absicht angenommen, damit niemals die nothwendigen Mittel, den Endzwek unserer heiligen Religion zu erreichen, mangeln: auf daß von diesen Gütern die Altarsdiener unterhalten, das Uebrige aber auf Dürftige, und andere fromme Werke verwendet werde; denn deßwegen werden derley Güter in den Kirchen-Verordnungen, und den Schriften der heiligen Väter **Gelübde der Glaubigen, — Lösegelder der Sünden, — das Erbe der Armen geheissen.** (g) Daher sey es offenbar, daß die Glaubigen, welche ihre Güter entweder noch bey Lebzeiten, oder nach ihrem Tode nach gehöriger Meynung der Kirche überlassen, solche nur um der Ehre Gottes, und ihres Seelenheils willen derselben schenken, und überlassen: ja sogar, wenn gleich

Jemand,

(g) Vota fidelium. Pretia peccatorum. Patrimonia pauperum.

Jemand, da er seine Güter der Kirche opferet, daran gar nicht dächte, oder vielleicht eine andere, minder christliche Intention dabey hätte, so würde sie doch die Kirche selbst nicht anders, denn als das **Erbe Christi** annehmen, nun aber nach vorausgesezter dieser Meynung sowohl der Gläubigen, als der Kirche selbst, könne man unmöglich mehr zweifeln, daß die Geistlichen in Kraft der **Billigkeit und Gerechtigkeit**, die überflüssigen Einkünfte ihrer Benefizien auf gute, und fromme Werke zu verwenden verpflichtet seyn. Dieses ist, womit sie ihren Saz behaupten wollen.

Allein dieser ihr Hauptgrund ist keineswegs so richtig, wie ich gesagt habe, daß er uns von der Richtigkeit, und Wahrheit ihrer Meynung überzeugen könnte. Denn wenn gleich die Gläubigen ihre Güter mit dieser Intention der Kirche gegeben haben, daß solche zur Ehre Gottes

und

und ihrem Seelenheile verwendet werden sollten, und die Kirche auch in eben dieser Intention dieselben angenommen hat, so folget dennoch keineswegs hieraus, daß entweder die Gläubigen, oder die Kirche selbst die Benefiziaten in Kraft der **Gerechtigkeit** habe verbinden wolleu, die überflüssigen Einkünfte ihrer Pfründten auf gute, und fromme Werke zu verwenden. Denn die Kirche, obwohl sie unter schwerer Sünde gebietet, derley überflüssigen Einkünfte auf gute Werke zu verwenden, hat sich dennoch bisher niemals erkläret, daß sie die Benefiziaten in Kraft der **Gerechtigkeit** hiezu wolle verbunden haben. Gleichfalls in Ansehung der Gläubigen ist es weiter nichts, als eine bloße Muthmaßung, daß bey der Uebergabe ihrer Güter eine solche Verbündlichkeit der **Gerechtigkeit** wollten auferleget haben; eine bloße Muthmassung, sage ich: von der viele Gelehrte überzeugt sind, daß sie mit keinem einzigen wichtigen Grunde könne erwiesen

sen werden. Dazu ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gläubigen, da sie ihre Güter der Kirche legirten, den Pfründtherren in Ansehung des anständigen Gebrauchs derselben keine andere Pflicht aufzulegen im Sinne gehabt haben, als jene, die ihnen von der Kirche ohnehin auferlegt ist; weil sonst eine neue Verbindlichkeit der **Gerechtigkeit**, die nur die Gläubigen, aber nicht zugleich die Kirche auferlegte, wenig, oder gar keine Wirkung haben würde.

Was die heiligen Väter, und Kirchensazungen betrift, so werden von ihnen die geistlichen Güter mit Recht Patrimonium Christi, **das Erbe Christi** genennet; weil sie nämlich in Absicht auf Christum, und aus Liebe seiner der Kirche geschenket werden; sie werden auch res Ecclesiæ, **Sachen der Kirche** geheissen, weil die Eigenthumsherrlichkeit über die Stiftsgüter den geistlichen Personen eigen ist; endlich

heißen sie Patrimonium Pauperum, **das Erbe der Armen**, theils weil solche Geistlichen gegeben werden, die ehemals nur von den Einkünften der Kirche lebten, und derer der größten Theil noch heute zu Tage wahrhaft arm ist, theils weil jeder Pfründtherr durch ein strenges Kirchengeboth verbunden ist, das Ueberflüßige unter die Armen zu vertheilen.

Nun aber bleibt über alles das die Streitfrage noch immer unentschieden, ob die Benefiziaten nebst dem Kichengebothe, auch in Kraft der **Gerechtigkeit** dazu verbunden seyn. Denn daß die Kirchenväter manchmal die Geistlichen eines Raubes, und Diebstahles beschuldigen, welche ihre überflüssigen Benefizeinkünften auf blos weltliche Dinge verwenden, hieraus ist für die Pflicht der **Gerechtigkeit** gar kein Beweis zu holen, indem eben die heiligen Väter zuweilen auch gegen reiche Layen nicht anders verfahren, die gegen die Be-

dürf-

dürfnisse der Armen ein unempfindsames Herz haben; und doch hat es noch keinem geträumet, zu behaupten, daß die Layen in Kraft der Gerechtigkeit verbunden seyn, Almosen zu geben. So äußert sich der heil Hieronymus, wie solches beym Gratian zu lesen ist: „ Jener wird fremdes Raubes beschuldiget, „ von dem es gewiß ist, daß er sich etwas von dem Seinigen über das, was „ ihm nothwendig ist, zurück behalte. „ (h) Und der heil. Basilius redet alle vermöglichen Reichen also an. „ Wer „ ist geizig? Der sich mit Gütern, die „ ihm hinlänglich sind, nicht begnüget. „ Wer ist ein Räuber? Der einem an„ dern etwas hinwegnimmt. Bist du „ nicht geizig? Bist du nicht ein Räu„ ber, der du nämlich dasjenige, was

 „ du

(h) Aliena rapere convincitur, qui ultra necessaria sibi retinere probatur. *Dist.* 42. *Sub initium.*

„ du auszuspenden bekamest, dir selbst
„ eigen machest? Wird der nicht ein Dieb
„ genennet, der einen Bekleideten entklei-
„ det? und wer den Entblößten nicht be-
„ deket, wenn er es thun kann, verdienet
„ er wohl eine andere Benennung? „ (i)

Da es nun aus allem dem, was hier gesagt worden ist, klar erhellet, daß es eine noch immer unentschiedene Sache, und ein allenthalben gegründeter Zweifel verbleibe,

(i) Quis avarus est? qui rebus, quæ satis sunt, contentus non est: quis spoliator? qui cujusque res auffert. Non avarus es tu; non spoliator es tu, qui scilicet, quæ dispensanda recepisti, ea tibimetipsi propria facias? Furne vocabitur, qui veste indutum denudarit? qui vero nudum non induerit, id si agere potest, alia quadam appellatione dignus est? *S. Basil. hom. in illud Lucæ: destruam horrea &c. Tom. 2. pag. 50. edit. Paris. anno 1722.*

verbleibe, ob die geistlichen Pfründtherren ihre überflüssigen Einkünfte in Kraft der Gerechtigkeit, oder nur in Kraft des Kirchengebothes, oder nur aus Nächstenliebe unter die Armen zu vertheilen verbunden seyn; so ist es ebenfalls offenbar, daß es eben so unentschieden, und ungewiß verbleibe, ob die Benefiziaten eigentliche Herren, oder nur Ausspänder der geistlichen Güter seyn. Denn Jedermann muß es bekannt seyn, daß keine andere Verbindlichkeit, als nur jene, die aus der Gerechtigkeit ihren Ursprung hat, nach der Uebereinstimmung aller Rechtsgelehrten, dem wahren Eigenthumsrechte entgegen sey.

§. III.

Wenn einzelne Benefiziaten für sich selbst keine Eigenthümer der Stiftgüter sind, so hat doch die Kirche, als eine moralische Person nach dem allgemein angenommenen, und ausgemachten Saze aller Kanonisten dieses Eigenthumsrecht.

Die Wahrheit dieses Sazes gründet sich auf das Ansehen der ältesten Kirchenväter, und der Konzilien, und auf die Meynung der ganzen Kirche, die sie ununterbrochen davon hatte. Denn die Einkünfte der Kirche, welche entweder aus dem Opfer der Gläubigen, oder von den Zehenden, oder von Aekern, und liegenden Gütern zu Erhaltung der Altarsdiener bestimmt waren, wurden zu allen Zeiten Sachen der Kirche, — Erbe Christi, —

sti, — Gott geweihte Güter, — (a) wovon alles, was über den Unterhalt der Altarsdiener ist, unter die Armen vertheilet werden soll, von den Konzilien, und Kirchenvätern genennet, und auch von den Gläubigen als dergleichen angesehen, wie solches der gelehrte Thomassin (b) mit sehr vielen Beyspielen, und Zeugnissen erläutert; dieses aber, was zeuget es anders an, als daß das Eigenthumsrecht über diese geistlichen Güter den geistlichen Personen, wo nicht einzeln betrachtet, doch der Kirche, als der Gemeinde, und der moralischen Person wahrhaft angehören. Denn wer hat wohl je gehöret, daß man die Güter der weltlichen Herren entweder **Güter der Kirche**, oder das **Erbe Christi**, oder **Gott gewiedme**-

(*a*) Res Ecclesiæ, — Patrimonium Christi, — Bona Deo consecrata.

(*b*) *De vet. et nov. Eccl. Disc. Part.* 3. *l.* 3. á C. 26. *usque* 33.

te Güter benamset habe? Sie bekommen jederzeit den Namen nur von dem, dessen wahres Eigenthum sie sind.

Schon oben §. I haben wir gesehen, daß die Kirche nach der Einrichtung, und dem Willen unsers Heilandes keineswegs unfähig sey, zeitliche Güter zu besizen. Da nun die Gläubigen ihre Güter der Kirche freygebig opferten, und diese zur Erhaltung ihrer Altarsdiener, und zu anderem frommen Gebrauche solche annimmt, so mangelt hier in der That nichts, was nach allen Gesezen zur Uebertragung der Herrlichkeit, und des Eigenthumsrechtes erfoderl ch seyn könnte: Denn **erstens** die Gläubigen entschlagen sich selbst freygebig des Eigenthumsrechtes über diese Güter; **zweytens** die Landesfürsten haben darein gewilliget; und **drittens** die Kirche hat diese ihr angetragene Güter nicht nur nicht ausgeschlagen, sondern solche also an sich gebracht, daß sie zu allen Zeiten wi-

der alle ungerechten Angriffe nach allen Kräften ist geschüzet, und vertheidiget worden. Ich weis, und begreife es nicht, was noch mehr zu einem wahren Eigenthum erfoderet werden könnte, und womit noch sonst die weltlichen Herren ihr Eigenthumsrecht von ihren Gütern erweisen möchten.

Aber die Wahrheit unsers Sazes erhellet noch mehr daraus, daß die Kirche zu allen Zeiten mit den Gütern, welche ihr die Gläubigen opferten, solche Anstalten getroffen, welche die wahre Herrlichkeit, und das Eigenthumsrecht offenbar an Tag legen. Denn Güter verpfänden, verdingen, vertauschen, verkaufen, und und dergleichen, sind dieß nicht nach einstimmiger Meynung aller Rechtsgelehrten Handlungen, und Wirkungen der eigentlichen Herrlichkeit, und des wahren Eigenthums? Nun aber hat die Kirche zu allen Zeiten für erlaubt, und sich ganz eigen angesehen, derley Verfügungen mit

den geistlichen Gütern zu treffen, so oft ihr daraus ein Vortheil zuwachsen könnte. Eine Thatsache, von der uns die ununterbrochene Reihe der Beyspiele von derley Unternehmungen, und so vieler Verordnungen, die sowohl die Konzilien, als die römischen Päbste in Ansehung der Verwaltung, und der Veräußerung der Kirchengüter ergehen liessen, zu Genüge, und so sehr überzeugen, daß es hier ganz überflüßig scheint, einige Beyspiele davon anzuführen.

Und daher kömmt es, daß es nicht nur die alten, sondern auch die neuern Gelehrten einhellig als eine ausgemachte, und keinem Zweifel mehr unterworfene Sache annehmen, das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter sey der Kirche eigen; nur in dem allein sind sie unterschieden, daß einige derselben behaupten, jeder Benefiziat sey vollkommener Herr von den besondern Einkünften, die ihm sein von der Kirche zugetheil-

tes Benefizium abwirft; andere aber der Meynung sind, daß diese Herrlichkeit, und dieses Eigenthumsrecht auch der Einkünfte einzelner Benefiziaten nur der Kirche, als der Gemeinde angehöre, folglich kein einziger dieses Recht der Kirche abspricht. **Derley Güter**, lehret **Johann von Paris**, da er von den geistlichen Gütern und Stiftungen handelt, **gehören der Kirche zu in Ansehung des Eigenthumes, und den Vorstehern in Ansehung der Ausspendung.** (c) Eben dieser Meynung ist **Anton Schmidt**, da er sagt: **Derley Güter**, das ist die geistlichen Güter **sind das Eigenthum der Kirche.** (d) Mit diesen stimmt

(c) Talia bona sunt Ecclesiæ, quantum ad proprietatem, sed Prælatorum, quantum ad dispensationem. *Joan. de Paris Tract. de potest. reg. et papali C. 6.*

(*d*) Bona isthæc in Dominio Ecclesiæ sunt. *Inst. Jur. Eccl. Tom. 1. C. 2. Sect. 2. art. 2. §. 297.*

stimmt überein Xavier Gmeiner, da er spricht: Wenn also Jemand der Kirche ein Geschenk machet, der überträgt das Eigenthum davon an die Kirche. (e) So lehren in unsern Tagen die Lehrer des Kirchenrechtes.

§. IV.

Die Verwaltung der geistlichen Stiftgüter gehöret gemäß der kanonischen Sazungen den Benefiziaten, vorzüglich aber den Bischöfen zu.

Daß die Verwaltung jener Güter, und Habschaften, welche von den Gläubigen der Kirche geopfert wurden, geistlichen Personen

(e) Si quis itaque donationem facit Ecclesiæ, dominium sui in illam transfert. *Inst. Jur. Eccl. Tom. 2. Sect. 2. C. 2. §. 344. in Corol.*

sonen zustehe, und obliege, haben uns schon die Apostel durch ihr Beyspiel sattsam belehret. Denn da die Anzahl der Jünger zunahm, und die Griechen wider die Juden zu murren anfiengen, daß ihre Wittwen bey der täglichen Austheilung zurükgesezet würden, haben die Apostel, welche durch das Predigamt verhindert, dieser Ausspendung nicht abwarten konnten, die Jünger zusammen berufen, aus ihnen sieben gewählet, und zu Diakonen geweihet, denen sie auferlegten, die gemeinen Habschaften, die den Aposteln übergeben wurden, getreu aus zuspenden. (a) Diese erleuchtesten, beßt unterrichten, und heiligsten Lehrer unsers Glaubens haben also dafürgehalten, diese Verwaltung und Vertheilung, der geistlichen Einkünfte müssen nicht durch Layen, sondern durch besondere dazu bestimmte Diener der Kirche geschehen. Daher hat auch der heilige

(a) *Actor.* 6.

heilige Paulus, nachdem er bey den Korinthern Sammlungen anzustellen befohlen, um daraus der Noth der dürftigen Christen zu Jerusalem zu steuern, für gut befunden, dieses versammelte Geld durch diejenigen, die er dazu gewählet hatte, nach Jerusalem zu übersenden. (b)

Hierinn folgte die Kirche der erstern Jahrhunderte genau den Aposteln, welche allzeit wollte, daß die Vollmacht über die Verwaltung, und Ausspendung der zeitlichen Kirchengüter den Bischöfen eigen sey. Denn der XXXIX. aus den sogenannten apostolischen Kanonen lautet also: „Die Sorgen aller Kirchenanliegenheiten „soll der Bischof haben, und solche „gleichsam vor dem Angesichte Gottes ver„walten; es soll ihm nicht erlaubt seyn, „von dem, was Gottes ist, nur das ge„ringste unrecht an sich zu bringen, o„der

(b) 1 Cor. 16.

„ der seinen Aeltern zu schenken. Wenn „ sie arm sind, dann soll er ihnen nur „ als Armen mittheilen, nicht aber um ih„ rerwillen die Kirchengüter verschwenden. „ (c) Der VII. und VIII. Kanon des Konziliums zu Gengra spricht den Fluch über all diejenigen, welche Kirchengüter hingeben, oder annehmen ohne Wissen, und Willen des Bischofes, oder des von ihm aufgestellten Verwesers: „ Wenn Jemand „ die der Kirche geopferten Früchten hin„ weggiebt, oder annimmt, außer dem „ Bischof, oder denjenigen, der zur Aus„ spändung der Wohlthaten bestimmet ist, sowohl

(c) Omnium negotiorum Ecclesiasticorum curam Episcopus habeat, et ea velut Deo contemplante dispenset, nec ei liceat, ex his aliquid omnino contingere, aut parentibus propriis, quæ Dei sunt, condonare. Quod si pauperes sunt, tanquam pauperibus subministret, nec eorum occasione Ecclesiæ negotia deprædetur. *Conc. Coleti Tom.* 1. *col.* 50.

„ sowol der solche hingiebt, als der sie annimt, „ der sey verflucht. (d) Das Konzilium zu Antiochia befihlt nachdrüklich, man soll die Kirchensachen verwalten mit jener Treue und Redlichkeit, die man selbst Gott, der alles genau beobachtet, und beurtheilet, schuldig ist: „ Alles, was der Kirche angehöret, soll der Kirche erhalten werden „ mit allem guten Gewissen, und Treue „ gegen Gott aller Herren, und Richter. „ (e) Und gleich darauf äußert sich dieses Konzilium, daß der Bischof hierüber die Vollmacht habe, indem ihm das Volk von Gott ist anvertrauet worden: „ welche

„ auch

(*d*) Si quis dat, vel accipit fructus oblatos præter Episcopum, vel eum, qui est constitutus ad beneficentiæ dispensationem, et qui dat, et qui accipit, sit anathema. *Conc. Coleti Tom.* 2. *Col.* 430.

(*e*) Ea, quæ sunt Ecclesiæ, Ecclesiæ serventur cum omni bona conscientia et fide in omnium præsidem, et judicem Deum. *Can.* 14. *Conc. Coleti Tom.* 2. *p.* 595.

„ auch mit Bescheidenheit, und Voll„ macht zu verwalten, dem Bischofe zu„ steht, dem das ganze Volk, und die „ Seelen derjenigen, die sich in der Kir„ che versammeln, übergeben sind.„ (f) Schon damals hatten einige Kirchen ihre Sachwalter, und Wirthschafter, die von dem Bischofe bestimmet wurden; auf daß aber bey jeder Kirche ein solcher Verweser der zeitlichen Güter sey, hat erst das Konzilium zu **Kalzedon** anbefohlen, doch nur also, daß die Vollmacht über alle Kirchengüter allzeit dem Bischofe eigen verbleibe, weßwegen hat dieses heil. Konzilium folgendes Gesez gemacht: „ Unserer heil. „ Versammlung ist es hinterbracht worden, „ daß es einige Kirchen gebe, die keinen „ Wirthschafter haben, und daß wenige

(f) Quæ etiam administrari conveni cum judicio, et potestate Episcopi, cui est omnis populus creditus, et eorum animæ, qui in Ecclesia conveniunt. *Ib.*

„ Bischöfe seyn, welche sich der Kirchen-
„ güter annehmen. Weswegen befehlen
„ wir, daß jede Kirche, die einen Bi-
„ schof hat, auch einen Wirthschafter aus
„ den Priestern, und zwar aus den be-
„ währtesten Priestern ebenderselben Kirche
„ habe, und daß er es seyn soll, wel-
„ cher das Geld für die Kirche verwende
„ nach dem Befehl des Bischofes, wie er
„ es wird haben wollen, und er es ihm
„ auftragen wird. Indessen soll der Bi-
„ schof auf die Kirchenauslagen wohl Acht
„ haben, und solche sollen ohne sein Wis-
„ sen nicht gemacht werden, damit die
„ Kirchengüter nicht zu Grunde gehen, und
„ die Priester deßwegen einer Ahndung
„ schuldig werden. Wer aber immer sol-
„ ches Geboth übertreten wird, der sey
„ verflucht, von der Kirche abgesondert,
„ und exkommunizirt. „ (g)

Allein,

(g) Pervenit ad S. Synodum, quod nonnul-
læ sint Ecclesiæ, quibus nullus est œcono-

Allein, was hat es nöthig in einer so offenbar deutlichen Sache so viele Beyspiele, und Zeugnisse des Alterthums zu häufen, da ohnehin keinem einzigen, sowohl aus den ältern, als jüngern Kanonisten ein Zweifel beykömmt, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche, ehe die Vertheilung der Kirchengüter geschah, die

mus, et quod pauci sint Episcopi, qui opes Ecclesiæ accipiunt. Quamobrem præcipimus, ut omnis Ecclesia, quæ habet Episcopum, œconomum etiam habeat e Sacerdotibus ejusdem Ecclesiæ, et quidem selectissimis, et ut ipse sit, qui pecuniam pro Ecclesia expendat Episcopi mandato, juxta quod Episcopus voluerit, et ei præceperit. Verum tamen Episcopus Ecclesiæ expensas inspiciat, neque sine ipsius testimonio fiant, ne opes Ecclesiæ perdantur, et Sacerdotes propterea reprehendantur. Quicunque autem hoc transilierit, anathematizatus sit, segregatus, excommunicatus. *Can. 26. Conc. Coleti Tom. 4. col.* 1729.

Verwaltung derselben gemäß der Kirchensazungen dem Bischofe eigen gewesen? „Daß „anfangs die Bischöfe die ersten, und „vorzüglichsten Ausspänder der Kirchengü„ter gewesen, ist der allgemeine Aus„spruch aller Kirchensazungen, „lehret der in diesem Fache bewährteste **Van Espen.** (h) Eben also redet **Joseph von Riegger**: „Was die Verwaltung dieser Kir„chengüter betrift, so wurde solche der „Heiligkeit der Geistlichen, zu der sie „sich bekennen, anvertraut, und bis„her verschiedener Abwechslung unterwor„fen; denn zuerst hieng diese Verwal„tung nur von dem Willen der Bischöfe „ab, der durch kein anderes Gesez, als „der Gerechtigkeit, und der Liebe einge„schränket

(h) Episcopos primitus fuisse rerum Ecclesiasticarum primarios, ac præcipuos dispensatores, omnium passim canonum una est Sententia. *Van Espen Jur. Eccl. P. 2. T. 36. C. 1. N. 1.*

schränket ward ꝛc. (i) Hierinn stimmet auch überein **Valentin von Eybel**, da er sagt: „Weder aus dem, daß die Ver„waltung derley geistlicher Güter, die „ehemals den Bischöfen eigen war, nun „den Benefiziaten, und den Geistlichen „selbst überlassen ist. ꝛc. „ (k)

Nach geschehener Zertheilung dieser geistlichen Güter, welche nach der Meynung

(i) Horum Ecclesiæ bonorum administrationem, quod attinet eæ Clericorum sanctitati, quam profitentur, concredita est, ac variis hucusque vicissitudinibus obnoxia fuit. Primo enim ab Episcoporum arbitrio nulla, nisi justitiæ, et charitatis lege constricto dependebat, &c. *Inst. Jur. Eccl. Part.* 3. §. 374.

(k) Neque ex eo, quod ejusmodi bonorum (*Ecclesiasticorum*) administratio, quæ olim ad Episcopos pertinebat, nunc Beneficiariis, et Clericis ipsis relicta est; &c. *Introd. in Jus Eccl. Tom.* 2. *L.* 2. C. 4. §. 121.

nung des Herrn von Riegger im fünften Jahrhundert soll zu Stande gekommen seyn, obwohl jeder einzelne Benefiziat die Sorge, und Verwaltung seiner Einkünfte auf sich hatte, so wurde dennoch eine gewiße höchste Vollmacht über alle geistlichen Güter den Bischöfen immer überlassen. Man kann hierüber sehr viele Kirchensazungen der Konzilien beym **Thomaßin** lesen, die er mit vieler Mühe über diese Materie zusammengetragen hat. (l) Diese immerandauernde Kirchenzucht verkannte das Konzilium von **Trient** nicht, da es beschloß: „ Die „ Bischöfe auch als Abgesandte des apo„ stolischen Stuhles sollen in den, ihnen „ von dem Rechte zugestandenen Fällen „ Vollbringer aller frommen Vermächtnisse „ seyn, die sowohl in dem lezten Willen, „ als unter noch Lebenden geschehen sind; „ eben diese sollen das Recht haben, die

„ Spi-

(l) *De Vetr. et Nov. Eccl. discip. Part.* 3. *L.* 2. *a Cap.* 5. *usque* 12.

„ Spitäler , Bruderschaften , und Ver-
„ sammlungen der Layen , weß Namens
„ sie seyn mögen , zu untersuchen ; —
„ — Alle Sammlungen der Frömmigkeit ,
„ und der Nächstenliebe , und alle from-
„ men Zusammenlagen , wie sie immer
„ heissen mögen , — — und alles dasje-
„ nige, was zum Gottesdienste, zum Seelen-
„ heile, und zur Pflege der Armen ist angeord-
„ net worden, sollen sie gemäß ihrer Pflicht ,
„ und Schuldigkeit nach den Kirchensazungen
„ einsehen , und betreiben. (m)

 §. V.

(m) Episcopi etiam tanquam sedis Apostolicæ delegati in casibus a jure concessis, omnium piarum dispositionum , tam in ultima voluntate , quam inter vivos , sint executores ; habeant jus visitandi hospitalia , Collegia quæcunque , ac Confraternitates laicorum. — — Eleemosynas montis Pietatis , sive Charitatis , et pia loca omnia , quomodocunque nuncupentur , — — ac omnium , quæ ad Dei

§. V.

Man kann also die Bischöfe und Benefiziaten weder des Eigenthumes, noch der Verwaltung der geistlichen Güter je mit Rechte berauben: weder kann es erlaubt seyn, eine merkliche Aenderung in Ansehung des Eigenthumes, oder der Verwaltung dieser Güter, ohne eine durchaus freye, und ganz ungezwungene Einwilligung der Bischöfe, und des römischen Pabstes vorzunehmen.

Daß man der Kirche das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter nicht entziehen könne, erhellet schon zur Genüge daraus, daß nach allen Rechten keiner einer

cultum, aut animarum salutem, seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi ex officio suo juxta SS. Canonum statuta cognoscant, et exequantur. *Sess.* 22. C. 8. *de reform.*

ner Sache, welche er rechtmäßig besizet, je von dem andern kann beraubet werden. Da nun die Kirche über ihre Güter das wahre, im engsten Verstande genommene Eigenthumsrecht besizet, welches entweder jedem einzeln Benefiziaten, oder doch der ganzen Gemeinde eigen ist, wie es oben § II. und III. erwiesen worden, so ist es von selbst offenbar, daß dieses Rechtes von niemand könne beraubet werden. Daher auf daß für die Aufrechthaltung dieser Güter gesorget würde, ist mit Rechte über alle, und jede, welche dieselben unrechtmäßig antasten wollten, die Strafe des Kirchenbannes gesprochen worden, wie solches deutlich zu lesen ist in dem XXII. Kanon des dritten Kirchenrathes zu Orleans; (a) in dem I. Kapitel der Kirchenversammlung zu Avignon (b) im IV. K.

(*a*) *Conc. Coleti Tom.* 5. *Col.* 1280.

(*b*) *Ibid. T.* 14. *Col.* 463.

des Konziliums zu Redon; (c) im L. Kapitel des Kirchenrathes zu Ofen in Hungarn (d) und mehr andern Synoden, und Kirchenversammlungen, in derer Fußstapfen das Konzilium zu Trient getreten, da es folgende Verordnung verfaßte: „Wenn die Habsucht, eine Quelle aller „Bosheit, einem Geistlichen, oder Lay„en, in was immer für einer Würde, „sie mag auch kaiserlich, oder königlich „seyn, er stünde, in soweit befangen „sollte, daß er die Gerichtsbarkeit, „Güter, Abgaben, Gerechtsame, „Früchten, Nuzen, und welch immer „für Einkünfte einer Kirche, oder was „immer für einer geistlichen Stiftung, „welche für die Nothdürften der Altars„diener, oder der Armen sollen verwen„det werden, für sich selbst, oder „durch andere, mit Gewalt, oder durch

„ einge-

(c) *Ibid. Col.* 476.

(d) *Ibid. Col.* 639.

„ eingejagte Furcht, oder durch unter-
„ schobene geistliche oder weltliche Perso-
„ nen, oder durch was immer für Kunst-
„ griffe, oder unter welch immer schein-
„ baren Vorwande sich zuzueignen, sol-
„ che nach seiner Willkür zu verwenden,
„ oder auch nur zu verhindern sich erküh-
„ nen sollte, daß solche von denjenigen,
„ denen sie mit Rechte gebühren, nicht
„ empfangen und eingebracht werden, der
„ soll dem Kirchenbanne so lange unterlie-
„ gen, bis er die Gerichtsbarkeiten, Gü-
„ ter, Sachen, Gerechtsame, Früchte,
„ und Einkünfte, die er an sich gezogen,
„ oder die an ihn auch auf was immer für
„ eine Weise, auch durch Schankung ei-
„ ner unterschobenen, und sie unrechtmäs-
„ sig besizenden Person gekommen sind,
„ der Kirche, und ihrem Verweser, o-
„ der dem Benefiziaten ganz und vollkom-
„ men wird zurükgestellet, und alsdann
„ darüber von dem römischen Pabste die Los-
„ sprechung erhalten haben. „ (e)

(e) Si quem Clericorum, vel Laicorum, qua-

Nicht minder ist es überzeugend offenbar, daß man den Bischöfen, und Benefiziaten nicht einmal die Verwaltung ihrer geist-

cunque is dignitate, etiam Imperiali, aut Regali præfulgeat, in tantum malorum omnium radix, cupiditas occupaverit, ut alicujus Ecclesiæ, seu cujusvis secularis, vel regularis beneficii, Montium Pietatis aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census, ac jura etiam feudalia, vel emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quæ in Ministrorum, et pauperum necessitates converti debent, per se, vel alios, vi, vel timore incusso, seu etiam per suppositas personas Clericorum, aut Laicorum, seu quacunque arte, aut quocunque quæsito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare præsumserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur. Is anathemati tamdiu subjaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus, et reditus, quos occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque, etiam ex donatione suppositæ personæ perve-

Güter hat, die Bischöfe aber, und jeder Benefiziat wenigstens den Fruchtgenuß davon haben, so folget von sich selbst, daß auch die Verwaltung dieser Güter nach dem **Naturrechte** den Dienern der Kirche eigen sey. Daß ihnen aber diese Pflicht auch nach dem **Kirchenrechte** obliege, bezeuget ganz augenscheinlich die immerwährende Praxis der Kirche, und so viele Kirchensazungen, derer einige im vorhergehenden Abschnitte angeführet worden sind.

Daß aber nicht einmal einige Veränderung in Ansehung des Eigenthums der geistlichen Güter, oder was eben so viel ist, nicht einmal eine Veräußerung derselben ohne Einwilligung des römischen Stuhls geschehen könne, erhellet aus der **Konstitution Pauli II.** in welcher jede Veräußerung der geistlichen Güter, die ohne Rath und Einwilligung des römischen Pabstes geschieht, null, und nichtig erkläret wird.

Auf

diese Verordnung des Pabstes Paulus des II. in Deutschland angenommen sey: Denn Herr von Riegger schreibt davon also: „Ich halte dafür, daß unter „der allgemeinen Annehmung des Kirchen„rechtes in seinem Umfange, auch diese „paulinische Verordnung mitbegriffen sey, „und die widrige Gewohnheit, wenn „sie doch irgendwo im Deutschlande üblich „wäre, müsse zuerst erwiesen werden.„ (i) Und bald darauf sagt eben derselbe folgendes:

que inpignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu Capituli Ecclesiæ meæ inconsulto Romano Pontifice, etsi ad aliquam alienationem devenero, pœnas in quadam super hoc edita Constitutione (*nempe cit. extravag.*) contentas eo ipso incurrere volo. *Pontif. Rom. edit. Venet.* 1710. *de consecrat. electi in Episc. pag.* 54.

(i) Equidem sub generali receptione Corporis Juris Canonici in suo complexu, hanc quo-

gendes: „Was ich davon halte, sage
„ ich nach meinen Grundsäzen dieses im Kur-
„ zen: Mir komme nicht der geringste
„ Zweifel bey, daß die paulinische Ver-
„ ordnung, die dermalen der Samm-
„ lung des Kirchenrechtes einverleibt ist,
„ welche also beginnet: Ambitiosæ&c.
„ Kraft des kanonischen Gesezes, und der
„ Eide, den unsere Bischöfe, und Aebte
„ ablegen, Kraft des Gewissens, sich
„ solche verpflicht, und verbündlich ma-
„ che. „ (k)

e Endlich

quoque Constitutionem Paulinam comprehendi, et consuetudinem contrariam, si alicubi in Germania vigeat, probandam primum esse existimo. *Inst. Jur. Part.* 3. §. 310.

(k) Quid ego sentiam, paucis, inhærendo meis principiis, edico: Constitutionem Paulinam Corpori Juris Canonici h. t. insertam, quæ incipit: *Ambitiosæ &c.* vi legis

Endlich, daß nicht einmal eine merkliche Aenderung in Ansehung der Verwaltung dieser geistlichen Güter ohne die freyeste, und ganz ungezwungene Einwilligung des römischen Stuhles, und der Bischöfe geschehen dürfe, erhellet theils aus dem ächten Begriff des päbstlichen Primats, theils aus der schweresten Pflicht, die den Bischöfen von den heiligen Kirchensatzungen auferlegt ist, diese Güter zu verwalten. Denn zuerst, wie der schon oft belobte **Herr Schmidt** gründlich schlüsset:
„ Da aus dem Primat nothwendig die
„ Sorgfalt, und die Aufsicht über alle
„ Kirchen in der ganzen Welt flüßt: die-
„ se Sorgfalt aber in der That statt ha-
„ ben muß in allen jenen Dingen, durch
„ welche der Kirchenstand auf was immer
für

gis canonicæ, et Juramentum ab Episcopis, et Abbatibus nostris præstitum, eos virtute religionis obligare, et obstringere, mihi dubium nullum est. *Ib, in Notis.*

„ für eine Weise schlechter werden könnte,
„ so scheint es unläugbar zu seyn, daß
„ dem Pabste Kraft des Primats die höch-
„ ste Aufsicht über diese Güter, und die
„ Sorgfalt, daß solche gut verwaltet
„ werden, obliege. „ (l) Und dann,
was die Bischöfe betrift, so liegt denselben, und zwar jedem insonderheit in seinem Kirchensprengel eine allgemeine Aufsicht, und Verwaltung über alle Gott gewiedmeten Güter theils aus dem **Naturrechte**, theils aus den **Kirchensazun-**

(l) Cum ex vi Primatus necessario fluat solicitudo, et cura omnium in orbe Ecclesiarum: hæc vero profecto locum habeat in iis omnibus, per quæ status Ecclesiarum deterior quacunque ratione fieri queat, negari non posse videtur, Pontifici vi Primatus curam quoque supremam horum bonorum (*Ecclesiasticorum*) proque iis rite administrandis solicitudinem incumbere. *Inst. Jur. C. 2. Sect. 2. Art. 2. §. 298.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was Neues für die Landesfürsten oder erläuterte Frage: Ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Stift- und Kirchengüter den geistlichen Kirchenvorstehern, oder den weltlichen Landesfürsten zustehe?

[München] 1783

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.246
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100309-7
VD18 12040266-001